

Stadt Reutlingen Baudezernat Gz.: 61-1/66-1/IV	18/021/01		05.01.2018
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
BVUA	18.01.2018	Einbringung öffentlich	
FiWA/BVUA	25.01.2018	Vorberatung nichtöffentlich	
GR	30.01.2018	Entscheidung öffentlich	
<p>Beschlussvorlage Luftreinhaltung, Modellstadt Reutlingen – Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Tübingen, Teilplan Stadt Reutlingen mit Eningen</p> <p>Stellungnahme zur 4. Fortschreibung in der Fassung vom 22. November 2017 (Vorab-Onlineversion)</p> <p>- Antrag der SPD-Fraktion vom 1. September 2017 (GR-Drs. 17/005/66)</p>			
<p>Bezugsdrucksache 15/068/02; 16/022/01; 16/022/05; 16/022/08; 17/058/01; 17/005/38; 17/005/46; 17/058/04; 17/058/05</p>			

Beschlussvorschlag

1. Der in der Anlage beigefügten Stellungnahme der Stadt Reutlingen zur 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird zugestimmt.
2. Die Stadt Reutlingen fordert Bund und Land auf, ihre primäre Verantwortung für die Luftreinhaltung zu übernehmen und konkrete sowie unbürokratische Förderprogramme für umsetzbare Maßnahmen für Städte mit Luftreinhalteproblemen einzurichten. Hierzu gehören die 100 %ige Förderung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung und die Abordnung von qualifiziertem Personal aus der Landesverwaltung zur Unterstützung der betroffenen Städte.
3. Als Folge der Umsetzung der 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans in der Fassung vom 22. November 2017 werden im Rahmen der städtischen Verkehrspolitik folgende Prioritäten gesetzt:
 - 3.1 Maßnahmen M 1; M 2 und M 3 der 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans in der Fassung vom 22. November 2017 (Vorab-Onlineversion).
 - 3.2 Maßnahmen zum Umweltverbund M 4.1 und M 4.2 der 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans in der Fassung vom 22. November 2017 (Vorab-Onlineversion).
 - 3.3 Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur im Zuge des Wachstums der Stadt.
 - 3.4 Alle weiteren Maßnahmen im Rahmen der Finanzplanung des Haushaltes.
4. Im Vorgriff auf die von Bund und Land zu gewährenden Zuschüsse werden für die sofortige Umsetzung der unter Ziffer 3.1 beschriebenen Maßnahmen in 2018 1,4 Mio. € außerplanmäßig bereitgestellt. Für die unter Ziffer 3.2 beschriebenen Maßnahmen in 2018ff werden jährlich 400.000 € Mittel benötigt. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über nicht abfließende Mittel im Finanzhaushalt der THH 61/66.

...

5. Zur Koordination der Maßnahmen im Luftreinhalteplan sowie zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung der unter Ziffer 3.2 und 3.3. aufgezeigten Prioritäten werden fünf zusätzliche Stellen eingerichtet, die durch Abordnung durch das Land oder durch Neuausschreibung zu besetzen sind.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2018ff	THH_61/66 Lfd. Nr. 12	330.000			Personalaufwendungen
2018	THH_66 7*	1,4 Mio.	außerplanmäßig		Umsetzung Maßnahmen Priorität 1
2018 ff	THH_66 7*	400.000 /a	außerplanmäßig		Umsetzung Maßnahmen Priorität 2 und 3

Deckungsvorschlag

HHJ	HHST	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung
2018ff	THH_61/66	330.000		Deckung im Budget des jeweiligen THH
2018	THH_66	1,4 Mio.		Nicht abfließende Mittel aus dem Teilhaushalt 61/66 im Finanzplan
2018	THH_66	400.000		Nicht abfließende Mittel aus dem Teilhaushalt 61/66 im Finanzplan
2019 ff		400.000		HH-Plan 2019/2020 ff

Begründung

1. Sachverhalt

Zweieinhalb Jahre nach der Verurteilung des Landes Baden-Württemberg durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 24. Oktober 2014 wurde vom Regierungspräsidium Tübingen im Mai 2017 der Entwurf zur 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorgelegt.

Die Stadt Reutlingen hat zum Entwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (GR-Drs. 17/058/04). Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Reutlingen hat das Regierungspräsidium in den zurückliegenden Monaten nachgearbeitet.

Seit 27. November 2017 ist die Fortschreibung des Luftreinhalteplans als Vorab-Online-Version auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums eingestellt. Wie in der ersten Stellungnahme der Stadt Reutlingen gefordert, ist die Reduzierung der Fahrspuren in der Lederstraße von vier auf zwei nun nicht mehr Gegenstand des Luftreinhalteplans.

Die Stadt Reutlingen begrüßt grundsätzlich, dass das Regierungspräsidium nun einen Luftreinhalteplan erstellt hat, der erstmalig die Einhaltung der Grenzwerte in Aussicht stellt. Die Schadstoffbelastungen im Herzen der Innenstadt müssen gesenkt werden. Es geht um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger Reutlingens.

Statt allerdings die Ursachen für die Schadstoffbelastungen nachdrücklich anzugehen, verlagert das Land nach wie vor die Aufgabe der Luftreinhaltung fast völlig auf die Stadt Reutlingen. Die Stadt Reutlingen soll Probleme lösen, die lokal gar nicht zu lösen sind.

...

Für die Umsetzung der Maßnahmen des Luftreinhalteplans wird die Stadt viel Geld und Fachpersonal benötigen. Deswegen hatte die Stadt Reutlingen das Land aufgefordert, bis zur endgültigen Einhaltung der Grenzwerte, spezielle und unbürokratische Förderprogramme einzurichten und geeignete Ingenieure aus der Bauverwaltung des Landes in die Stadtverwaltung abzuordnen. Von dieser Forderung ist nichts in die online gestellte Vorab-Version eingeflossen.

Zahlreiche zeitliche Vorgaben für die Umsetzung einzelner Maßgaben in der Vorab-Version des Luftreinhalteplans sind mit zu kurzen Fristen angesetzt. Dieses belegen zum Teil eigene Machbarkeitsanalysen des Regierungspräsidiums vom Mai 2017. Bei anderen Maßnahmen steht ihre Wirkungsanalyse noch aus. Die Stadt Reutlingen erwartet vom Regierungspräsidium, dass gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt verlässliche Aussagen zur zeitlichen Umsetzung und Wirkung im Luftreinhalteplan gemacht werden.

2. Zur Stellungnahme (siehe Anlage)

Gemäß § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz hat das Regierungspräsidium Tübingen einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt und den Anforderungen der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung entspricht, wenn die durch diese Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten. Sie sind entsprechend dem Verursacheranteil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten der Immissionswerte oder in einem Untersuchungsgebiet zu sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen.

Die festgelegten Maßnahmen sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Planungsrechtliche Festlegungen haben die zuständigen Planungsträger bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Die 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans legt zwölf Maßnahmen fest. Die Stadt Reutlingen ist im Rahmen der Umsetzung von allen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen.

Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde

Gemäß § 47 Abs. 4 BImSchG sind Maßnahmen, die im Straßenverkehr erforderlich sind, um zur Luftreinhaltung beizutragen, im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen.

Die hierfür zuständigen Behörden in der Stadtverwaltung Reutlingen sind das Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt und das Amt für öffentliche Ordnung.

Nach In-Kraft-Treten des Luftreinhalteplans besteht für diese Ämter die Verpflichtung, die festgelegten Maßnahmen im Straßenverkehr in der vorgegebenen Zeit umzusetzen. Hierzu sind die notwendigen finanziellen Mittel aus dem Haushalt heraus bereitzustellen und die erforderlichen personellen Ressourcen sicherzustellen. Das im Luftreinhalteplan festgesetzte Zeitziel: Umsetzung der Maßnahmen M1 bis M3 bis 1. Januar 2019 kann nur durch den sofortigen Einsatz von vorhandenem Personal erreicht werden.

...

Kommt die Stadt Reutlingen dieser Pflicht nicht nach, kann die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde einschreiten und es besteht das Risiko, dass Dritte die Stadt auf Erfüllung des Luftreinhalteplans verklagen bzw. in Anspruch nehmen.

Bei der Prüfung, ob das Einvernehmen erteilt werden kann oder nicht, muss die Stadtverwaltung daher darauf achten, dass zeitliche Vorgaben im Luftreinhalteplan tatsächlich von den betroffenen Fachämtern eingehalten werden können, um rechtliche Risiken für die Stadt auszuschließen. Das bedeutet, dass geklärt werden muss, ob die notwendige Finanzierung und das benötigte Personal zur Verfügung steht.

Wird das Einvernehmen von der Stadtverwaltung nicht erteilt, kann es durch das Regierungspräsidium ersetzt werden.

Die folgenden Maßnahmen des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans vom 27. November 2017 fallen unter den § 47 (4) BImSchG und werden, wie folgt von den zuständigen Behörden der Stadt Reutlingen beurteilt:

M 1: Iterative Verkehrsreduzierung Lederstraße/Streckenzug B 312 alt

Das Einvernehmen zur Teilmaßnahme M1.1 und M 1.2 wird erteilt.

Das Einvernehmen zur Gesamtmaßnahme M 1 „Iterative Verkehrsreduzierung Lederstraße/Streckenzug B 312 alt“ wird derzeit aber nicht erteilt.

Es wird solange zurückgestellt, bis das Regierungspräsidium die verkehrliche Wirkung nachgewiesen hat und die Genehmigungsfähigkeit abgewogen worden ist.

M 2: Lkw-Durchfahrtsverbot auf innerstädtischen Strecken (Lkw-Verbot Lieferverkehr Innenstadt frei)

Das Einvernehmen zur Maßnahme M 2 wird erteilt. Das Land wird aufgefordert mit einer angemessenen Kontrolle die Erreichung des angestrebten Minderungszieles sicherzustellen.

M 3: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf Streckenabschnitten der Straßen Konrad-Adenauer-Straße und Rommelsbacher Straße

Das Einvernehmen zur Maßnahme M 3 wird erteilt.

M 11: Verkehrsbeschränkungen in der Umweltzone auf Fahrzeuge mit Blauer Plakette ab 1. Januar 2020

Die Entscheidung über das Einvernehmen zur Maßnahme M 11 wird solange zurückgestellt, bis die Rechtsgrundlagen für die Einführung einer blauen Plakette geschaffen sind.

Der ausführliche Sachverhalt und die Begründung über die jeweilige Entscheidung zum Einvernehmen kann der Stellungnahme in der Anlage entnommen werden.

...

Maßnahmen der Stadt in kommunaler Selbstverwaltung

Neben den Maßnahmen des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans vom 27. November 2017 die unter den § 47 (4) BImSchG fallen, gibt es auch eine ganze Reihe von festgesetzten Maßnahmen, die die Stadt, gemäß Luftreinhalteplan, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung umsetzen soll.

Gemäß ihrer politischen Zielsetzung ist die Stadt Reutlingen – entsprechend ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2017 – gerne bereit, das Land Baden-Württemberg bei der Luftreinhalteplanung mit Maßnahmen, die im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung liegen, zu unterstützen.

So setzt die Stadt Reutlingen auf Verkehrsvermeidung durch die Förderung des Umweltverbundes. Zusammen mit der Reutlinger Innenentwicklung („Stadt der kurzen Wege“) lassen sich die verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen nachhaltig und für alle Bürger im gesamten Stadtgebiet reduzieren.

Die Stadt hat ihre Anstrengungen bei den Planungen zur Förderung des Umweltverbundes unmittelbar nach der Verurteilung des Landes Baden-Württemberg nochmals erheblich verstärkt.

Die Stadt Reutlingen unterstützt und leistet mit ihrer Verkehrspolitik den maßgeblichen Beitrag zur Luftreinhalteplanung des Landes Baden-Württemberg.

Sie beabsichtigt, bis zum Jahr 2020 rund 9 Millionen Euro in den Umweltverbund und den Klimaschutz zu investieren. Dies bindet erhebliche Haushaltsmittel. Hinzu kommen laufende Betriebskosten. Die Stadt Reutlingen erwartet daher – wie bereits in der Stellungnahme vom 27. Juni 2017 gefordert – vom Land, dass komplementär Mittel für Reutlingen mindestens in der gleichen Größenordnung in den Landeshaushalt eingestellt werden. Dies entspricht dem Status Reutlingens als Modellstadt des Landes zur Luftreinhaltung und muss im Luftreinhalteplan verbindlich erklärt werden.

Zu den Maßnahmen des Luftreinhalteplans, die in die Zuständigkeit der Stadt in kommunaler Selbstverwaltung fallen, zählen:

M 4.1: Stadtbuskonzept

Die Stadt Reutlingen begrüßt, dass diese Maßnahme im Luftreinhalteplan aufgeführt ist und stimmt ihr grundsätzlich – vorbehaltlich der noch zu fassenden Gemeinderatsbeschlüsse – zu.

Das genannte Zeitziel für die Umsetzung bis zum 31. Dezember 2019 kann aber gerade aufgrund der noch zu treffenden Gemeinderatsbeschlüsse (z. B. Baubeschlüsse, Vergabebeschlüsse, Haushaltsbeschlüsse) nicht verbindlich zugesagt werden.

Zudem zeigt die Erfahrung, dass es regelmäßig mindestens zwei Jahre dauert, bis ein neu gestaltetes Stadtbusnetz sein mögliches Fahrgastpotenzial vollständig abgeschöpft hat. Für die Luftreinhaltung bedeutet dies, dass die mögliche Reduktion der Schadstoffwerte durch das neue Stadtbusnetz frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2021 in vollem Umfang angesetzt werden kann und nicht, wie im Luftreinhalteplan, bereits für den 31. Dezember 2019.

...

M 4.2: Förderung Radverkehr

Die Stadt Reutlingen begrüßt, dass die Maßnahme Masterplan Radverkehr im Luftreinhalteplan aufgeführt ist und stimmt ihr grundsätzlich – vorbehaltlich der noch zu fassenden Gemeinderatsbeschlüsse und der Finanzierbarkeit – zu.

Die zeitliche Vorgabe für die Umsetzung bis 1. Januar 2019 kann im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nicht erfüllt werden. Die Stadt stimmt der gesetzten Frist nicht zu.

Der Masterplan Radverkehr stellt ein strategisches Handlungskonzept dar, das Maßnahmen, Prioritätensetzung und Realisierungshorizonte vorschlägt und somit als Grundlage für die weiteren Entscheidungen des Gemeinderates hinsichtlich der bereitzustellenden Haushalts- und Personalmittel für die nächsten Jahre dienen soll.

Vor Abschluss des Masterplans können die Maßnahmen nicht abschließend benannt und somit keine Aussage zur zeitlichen Abfolge und deren Wirkung bis 2020 getroffen werden.

Für die investive und betriebliche Umsetzung ist insgesamt ein Zeitrahmen bis 2030 vorgesehen.

M 4.3: Förderung Fußverkehr

Die Maßnahmen aus dem vom Land Baden-Württemberg geförderten Fußverkehrscheck sind zum Teil schon umgesetzt, offene Teile betreffen die Lederstraße. Diese Maßnahmen werden soweit möglich (gilt z. B. nicht für den Steg an der Stadthalle) zusammen mit der Maßnahme M 1 umgesetzt.

Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bis zur gesetzten Frist 1. Januar 2019 nicht möglich.

So umfasst die Förderung des Fußverkehrs nach den Festsetzungen des Regierungspräsidiums die Erstellung eines Fußverkehrskonzeptes mit einem regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis und einen Fußverkehrsbeauftragten.

Das Regierungspräsidium kommt in seiner Machbarkeitsanalyse vom Mai 2017 selbst zum Ergebnis, dass die Umsetzung sogar bis 2020 nur teilweise möglich ist. Insofern wird die oben begründete Auffassung der Stadt Reutlingen vom Regierungspräsidium bestätigt.

M 4.4: Förderung Umweltverbund insgesamt

Gemäß Luftreinhalteplan sind die Wirkungen der Einzelmaßnahmen M 4.1, M 4.2 und M 4.3 von der Stadt Reutlingen durch die Einrichtung einer Mobilitätsberatung und den Aufbau einer Mobilitätszentrale zu verstärken.

Diese Maßnahme wird – vorbehaltlich der vielfältigen zu fassenden Gemeinderatsbeschlüsse – mittelfristig, aber keinesfalls kurzfristig umsetzbar sein.

...

M 6: Parkraumbewirtschaftung/-management

Die Parkraumbewirtschaftung in der Tübinger Vorstadt ist bereits eingeführt.

Alle weiteren im Luftreinhalteplan aufgeführten Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung bzw. Parkraummanagement sind in dem vorgegebenen Zeitraum 1. Januar 2019 – insbesondere aufgrund des hohen organisatorischen Aufwands – nicht durchführbar.

M 10: Regional-Stadtbahn Neckar-Alb – Innenstadtbahnstrecke und Gomaringer Spange

Die Stadt Reutlingen begrüßt ausdrücklich, dass das Regierungspräsidium die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb nun in den Luftreinhalteplan aufgenommen hat und gleichzeitig festlegt, dass die Gomaringer Spange aus Gründen der Luftreinhaltung bevorzugt zu planen und zu bauen ist. Dies entspricht der Stellungnahme der Stadt Reutlingen vom 27. Juni 2017.

Der Förderantrag für das Modul 1 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist gestellt. Es liegt nun an Land und Bund, diesen Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten und positiv zu bescheiden, um so – neben den vielen im vorgenannten aufgeführten kommunalen Aufgaben des Luftreinhalteplans – auch einen Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffe zu leisten.

Der ausführliche Sachverhalt zu den Maßnahmen, die die Stadt in ihrer kommunalen Selbstverwaltung betreffen, können der Stellungnahme in der Anlage entnommen werden.

Maßnahmen verschiedener dritter Akteure

Alle weiteren im Luftreinhalteplan festgeschriebenen Maßnahmen betreffen vornehmlich verschiedene dritte Akteure. Die Stadtverwaltung Reutlingen wird die Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften unterstützen, kann aber am Ende hierfür eine unmittelbare Zuständigkeit bzw. eine Verantwortung nicht übernehmen.

3. Unterstützung der Modellstadt Reutlingen durch das Land Baden-Württemberg

Die Luftreinhaltung ist primär eine Aufgabe von Bund und Land. Die Ausführungen der Vorlage bzw. der ausführlichen Stellungnahme in der Anlage machen deutlich, dass diese staatliche Aufgabe durch den die Stadt Reutlingen betreffenden Luftreinhalteplan fast ausschließlich kommunalisiert wird.

Schon heute ist klar, dass diese Maßnahmen (z. B. Förderung des Umweltverbundes) nicht kostenlos sein werden. Die Maßnahmen des Luftreinhalteplanes kosten viele Millionen Euro, die aus dem städtischen Haushalt heraus finanziert werden müssen. Dies hat Auswirkungen auf die Priorisierung der städtischen Verkehrspolitik.

Dabei ist die Stadt Reutlingen weder Verursacher der Luftschadstoffe, noch ist sie hierfür verantwortlich. Insbesondere der Bund und die Autoindustrie haben es seit der Einführung der Grenzwerte durch die Europäische Union im Jahr 2008 versäumt, die Ursachen für die Schadstoffbelastung, insbesondere durch Dieselfahrzeuge, nachdrücklich anzugehen.

...

Das Land Baden-Württemberg hat die Stadt Reutlingen zur Modellstadt erhoben.

Es hat in der Vergangenheit immer wieder zugesagt, dass es bei Landesförderung den städtischen Maßnahmen zur Luftreinhaltung (z. B. Stadtbusnetz, Umstellung auf Batteriebusse, Regional-Stadtbahn, Masterplan Radverkehr) künftig höchste Priorität einräumt.

Bis heute ist es allerdings bei der bloßen Ankündigung geblieben. Auch die Vorab-Version der 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans enthält hierzu – trotz der ausdrücklichen Forderung der Stadt Reutlingen in der Stellungnahme vom 27. Juni 2017 – keine Aussagen hierzu.

Die Stadt Reutlingen fordert das Land erneut auf, seine Verantwortung für die Luftreinhaltung zu übernehmen.

Zur Verantwortung gehört auch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel in den Landeshaushalt und die Einrichtung spezieller Förderprogramme für die Städte im Land mit Luftreinhalteproblemen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen braucht es aber nicht nur Geld, sondern auch Fachpersonal. Die Stadt Reutlingen verlangt daher, dass im Luftreinhalteplan Landesförderprogramme aufgenommen werden bzw. die Abordnung von geeignetem Fachpersonal in die Stadtverwaltung festgesetzt wird, wie es dem Status einer Modellstadt entspricht.

Die Stadt Reutlingen soll nun Probleme lösen, die lokal gar nicht zu lösen sind. Die Reutlinger Bürgerinnen und Bürger sollen mit ihren Steuergeldern Maßnahmen finanzieren, die aus dem Bundeshaushalt heraus bezahlt gehören.

Durch den Luftreinhalteplan des Landes Baden-Württemberg wird die kommunale Selbstverwaltung – insbesondere der Handlungsspielraum des Gemeinderates – deutlich eingeschränkt. So haben die Maßnahmen des Luftreinhalteplans Vorrang und binden dadurch Haushaltsmittel.

Der Erhalt und Ausbau der Infrastruktur in Zusammenhang mit dem dynamischen Wachstum der Stadt (beispielsweise Kindergärten, Schulen, etc.) darf darunter nicht leiden. Dies macht deutlich, dass der Ansatz des Bundes, Maßnahmen der Luftreinhaltung auch zu 100 % zu fördern richtig ist und vom Land zu übernehmen ist. Nur so kann der verfassungsmäßig garantierten kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen werden.

4. Städtische Verkehrspolitik

Neben den Maßnahmen, die das Land mit der Stadt Reutlingen als Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde einvernehmlich festlegen muss, gibt es eine ganze Reihe von Maßnahmen der Stadt Reutlingen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Hier ist der erforderliche Personal- und Mittelbedarf entsprechend den jetzt konkret bekannten Umfang bereitzustellen und die Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit zu priorisieren.

Grundvoraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen sind, dass

- diese Maßnahmen die erforderliche verkehrliche Wirkung zeigen.
- die Maßnahmen den innerstädtischen Verkehr weiterhin ermöglichen.
- der Gemeinderat die notwendigen Beschlüsse zur Mittelbereitstellung fasst.
- das Personal zeitnah eingestellt werden kann.

...

Als Konsequenz des Luftreinhalteplans des Landes ergibt sich für die städtische Verkehrspolitik zwingend folgende Priorisierung:

Priorität 1:

Maßnahmen der Stadt Reutlingen als Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde. Folgende Maßnahmen fallen unter den § 47 (4) BImSchG:

- M 1: Iterative Verkehrsreduzierung Lederstraße/Streckenweg B 312 alt
- M 2: Lkw-Durchfahrtsverbot auf innerstädtischen Strecken (Lkw-Verbot Lieferverkehr Innenstadt frei)
- M 3: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf Streckenabschnitten der Straßen Konrad-Adenauer-Straße und Rommelsbacher Straße

Priorität 2:

Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zum Umweltverbund, folgende Maßnahmen fallen darunter:

- M 4.1: Stadtbuskonzept
- M 4.2 Förderung Radverkehr

Priorität 3:

Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur im Zuge des Wachstums der Stadt. Darunter fallen neben den erforderlichen Baugebieterschließungen beispielsweise auch Maßnahmen wie z. B. die Südumfahrung Orschel-Hagen oder der Anschlussknoten Schieferbuckel an die B 28.

Priorität 4:

Alle weiteren Maßnahmen im Rahmen der Finanzplanung des Haushaltes, wie z. B. Parkraumbewirtschaftung und Fußverkehrscheck.

5. Konsequenzen für die städtische Verkehrspolitik

Wie dargelegt beinhaltet die 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes insgesamt zwölf Maßnahmen, von denen die Stadt Reutlingen direkt oder indirekt betroffen ist.

Nach In-Kraft-Treten des Luftreinhalteplans besteht für die Stadt die Verpflichtung, die mit dem Regierungspräsidium einvernehmlich festgelegten Maßnahmen im Straßenverkehr in der vorgegebenen Zeit umzusetzen. Zur zeitnahen Umsetzung ist der erforderliche Personal- und Mittelbedarf bereits im Haushalt 2018 bereitzustellen.

Mit den vorhandenen Personalkapazitäten können die Maßnahmen der Priorität 1 umgesetzt werden. Nach deren Umsetzung stehen diese wieder für Maßnahmen der Priorität 2 bis 4 zur Verfügung.

...

Für eine sofortige Umsetzung der unter Priorität 1 beschriebenen Maßnahmen, teilweise mit Provisorien, sind in 2018 ca. 1,4 Mio. € erforderlich. Diese Mittel sind aktuell im Haushalt 2017/2018 nicht enthalten. Innerhalb der Stadtverwaltung ist ein Personalbedarf von 100 % für ca. 18 Monate bereitzustellen, der sich anteilig im Planungs- und Umsetzungsprozess auf das Amt für Stadtentwicklung und Vermessung, das Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt und das Amt für öffentliche Ordnung verteilt. Die Finanzierung der Maßnahmen kann deshalb über nicht abfließende Mittel im Finanzhaushalt der THH 61/66 erfolgen. Zu gegebener Zeit müssen die Mittel für die Finanzierung der zurückgestellten Projekte nachfinanziert werden.

Personalbedarf für die Prioritäten 2 bis 4

- Beim Amt für Stadtentwicklung und Vermessung sind z. B. aktuell 2,5 Planerstellen unbesetzt, da eine Besetzung der Stellen aufgrund des ausgedünnten Arbeitsmarktes nicht erfolgen konnte. Beim Amt für Tiefbau, Grünflächen und Vermessung konnte eine freie Stelle erst nach der dritten Ausschreibung besetzt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die bereits heute beauftragten Fachbüros häufig ausgelastet und an ihrer Kapazitätsgrenze sind sowie die gleichen Probleme haben, geeignetes Fachpersonal zu finden.
- Für die notwendige Projektstelle zur Koordination der Maßnahmen im Luftreinhalteplan verlief die bisherige Stellenausschreibung ebenfalls erfolglos.
- Unter Beachtung der dargestellten Priorisierung können die im Doppelhaushalt 2017/2018 bereits etatisierten Maßnahmen und die in den letzten Monaten begonnenen und teilweise ausgearbeiteten Konzepte der Prioritäten 2 bis 4 nur vorangebracht und umgesetzt werden, wenn vier Stellen beim Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt zusätzlich bereitgestellt und besetzt werden können, ob durch Abordnung durch das Land oder durch Neuausschreibung.

Allerdings zeigt die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt, dass die Stadt bereits bei der Besetzung freier Stellen Bewerber aus fachfremden Bereichen als Quereinsteiger einstellen und fortbilden muss, um den Mindestbedarf zu decken.

Welche zeitlichen Verzögerungen der Maßnahmen der Prioritäten 2 bis 4 sich tatsächlich ergeben können, kann aufgrund der oben dargestellten Situation heute nicht abgeschätzt werden. Hierüber wird zu gegebener Zeit berichtet. Die Mittel von jährlich 400.000 € können ebenfalls über nicht abfließende Mittel im Finanzhaushalt der THH 61/66 erfolgen. Zu gegebener Zeit müssen die Mittel für die Finanzierung der zurückgestellten Projekte nachfinanziert werden.

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Anlage